

Bundesverfassungsrichters. Noch ist zu hoffen, daß der 1. Senat des BVerfG auf den Weg des Rechts und damit zu einem Gesetz zurückkehrt, das den Wohnungseigentümern wahrhaftig keine übermäßigen Opfer abverlangt hat.

Uwe Günther Parteienfinanzierung 1988

1. Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Am 8.6.1988 haben die Schatzmeister von CDU/CSU, SPD und FDP einen Gesetzentwurf zur Änderung des Parteiengesetzes in einer gemeinsamen Pressekonferenz vorgestellt¹. Der Entwurf war am Vortage von den jeweiligen Fraktionen gebilligt worden. Wegen der Tatsache, daß der Gesetzentwurf im kleinen Kreise der Schatzmeister ausgehandelt worden war, und auch deswegen, weil die Parteien infolge der Gesetzesänderung in Zukunft mehr staatliche Mittel erhalten werden, ist in der Öffentlichkeit heftige Kritik am Gesetzentwurf geübt worden². Worum geht es?

- Der Chancenausgleich soll neu geregelt werden. Nunmehr soll der Chancenausgleich getrennt für Spenden und Beiträge durchgeführt werden. Das erklärte Ziel ist, daß mitgliederstärkere Parteien im Verhältnis zu kleineren Parteien besser gestellt werden sollen.
- Der Gesetzentwurf sieht für alle Parteien unabhängig vom Wahlergebnis einen »Grundbetrag« vor, der 1,5% der Gesamtwahlkostenerstattung betragen und unter der Voraussetzung gewährt wird, daß die Parteien mindestens 2,5% Stimmenanteil bei der vorangegangenen Bundestagswahl erreichten.
- Grundlage für die im Parteiengesetz bereits jetzt vorgesehenen Abschlagszahlungen auf die Wahlkampfkostenerstattung soll nicht mehr das kommende Wahlergebnis, sondern das vorausgegangene sein.
- Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spenden, die vom Bundesverfassungsgericht 1986 auf 100 000 DM höchstens festgelegt worden war³, soll auf 60 000 DM reduziert werden.
- Die namentliche Veröffentlichungspflicht für Spender soll von 20 000 DM auf 40 000 DM angehoben werden.

II. Praktische Probleme der geplanten Chancenausgleichsregelungen

Der Chancenausgleich ist das gesetzliche Instrument, welches bewirken soll, daß die indirekte staatliche Bezuschussung über die Abzugsfähigkeit von Spenden bei jenen Parteien ausgeglichen wird, die lediglich über wenig Spenden verfügen. Nach der bislang geltenden Rechtslage wurde der Chancenausgleich wie folgt berechnet: Zunächst wurden die Summen von Spenden und Mitgliederbeiträgen addiert. Von dieser Summe wurde der fiktive Steuervorteil (40%) – dies ist der Steuervorteil, der durchschnittlich anfallen soll – berechnet. Die erhaltene Summe wurde durch die Anzahl der Zweitwähler bei der letzten Bundestagswahl dividiert. Auf diese Weise

¹ BT-Drs. 11/2421.

² Vgl. SZ 9.6.88.

³ BVerfGE 73, 40 ff.

wurde ein Maßstabskoeffizient gebildet; die Partei mit dem höchsten Maßstabskoeffizienten wurde »Maßstabspartei«. Der Chancenausgleich erfolgte, indem bei den anderen Parteien der Koeffizient der Maßstabspartei zu Grunde gelegt und mit den jeweiligen Zweitstimmen multipliziert wurde.

Nach der geplanten Neuregelung soll der Chancenausgleich getrennt für Spenden und Beiträge durchgeführt werden. Bei den Spenden bleibt es bei der alten Berechnungsweise. Bei den Mitgliedsbeiträgen wird die Gesamtsumme allerdings durch die Anzahl der Parteimitglieder dividiert und auf diese Weise die Maßstabspartei gebildet. Die für Spenden und Beiträge getrennt errechneten Chancenausgleichsbeträge werden sodann addiert und durch zwei geteilt. Die Bildung des arithmetischen Mittels ist an sich systemwidrig und erfolgte aus dem erklärten politischen Ziel, die Gesamtsumme der Chancenausgleichsbeträge zu verkleinern (obwohl sie insgesamt größer ist als nach der alten Regelung). Ziel der skizzierten mathematischen Operation ist es, die großen Parteien besser zu stellen. Insbesondere bei der SPD bewirkte die Addition von Spenden und Beitragsaufkommen, daß das relativ geringe Spendenaufkommen durch die Mitgliedsbeiträge kompensiert wurden.

Es ist sicherlich zutreffend, daß der Chancenausgleich, so wie er bislang im Gesetz vorgesehen ist, nicht das erreicht hat, was er bezwecken sollte. Es war und ist der Sinn des Chancenausgleichs, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden zu kompensieren. Es ist daher systemwidrig, wenn über die Einbeziehung der Mitgliedsbeiträge der gewünschte Effekt verhindert wird. Die Schlußfolgerung, die allerdings im neuen Gesetzentwurf gezogen wird – getrennter Chancenausgleich für Spenden und Mitgliederbeiträge – ist nicht zwingend. Im Gegenteil: Die Sachverständigenkommission beim Bundespräsidenten, auf die die gesetzliche Verankerung des Chancenausgleichs im Jahre 1983 zurückgeht, hatte nur deswegen Mitgliederbeiträge beim Chancenausgleich miteinbezogen, weil sie zu Recht meinte, zwischen Spenden und Mitgliederbeiträgen könne nicht exakt begrifflich unterschieden werden. Wenn mithin in der geplanten Neuregelung die Auffassung zum Ausdruck kommt, zwischen Mitgliederbeiträgen und Spenden könne in juristisch unangreifbarer Weise differenziert werden, so wäre es konsequent gewesen, den Chancenausgleich nur bei Spenden durchzuführen. Es liegt auf der Hand, daß diese an sich logische Schlußfolgerung einem politischen Kompromiß zum Opfer gefallen ist. Eine solche Regelung hätte sich mutmaßlich zu Lasten der CDU und insbesondere der FDP ausgewirkt.

Inkonsequent und widersprüchlich ist die geplante Neuregelung des Chancenausgleichs noch aus einem anderen Grunde: Der Begriff Chancenausgleich beinhaltet, daß die unterschiedlichen finanziellen Wirkungen der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden kompensiert werden sollen. Nach der geplanten neuen Berechnungsmethode ist es möglich, daß alle Parteien einen Chancenausgleich erhalten, weil für Spenden und Mitgliedsbeiträge jeweils getrennt der Chancenausgleich durchgeführt wird. Auf diese Weise ist es möglich, daß eine Partei, die Maßstabspartei bei den Spenden ist und daher keinen Chancenausgleich bekommt, beim Chancenausgleich für Mitgliederbeiträge finanziellen Nutzen davonträgt. Diese Erkenntnis wiederum dürfte die Schatzmeister dazu veranlassen, manipulativ mit Mitgliedsbeiträgen und Spenden umzugehen. Wenn etwa eine Partei befürchten muß, beim Chancenausgleich für Spenden Maßstabspartei zu werden, so wird sie gut daran tun, einen Teil der Mitgliedsbeiträge auf den Posten Spenden umzubuchen. Umgekehrt wird eine Partei, die in Gefahr steht, beim Chancenausgleich für Mitgliederbeiträge Maßstabspartei zu werden, bemüht sein, Spenden als Mitgliedsbeiträge zu deklarieren⁴. Die in

⁴ Solche Manipulationen haben allerdings auch den Effekt, daß den anderen Parteien mehr Geld zufließt.

§ 27 Abs. 1 des Gesetzentwurfes vorgesehene Legaldefinition für Mitgliedsbeiträge ist nicht geeignet, solchen Manipulationsmöglichkeiten zu begegnen. Die Legaldefinition läßt als Mitgliedsbeiträge nur solche regelmäßigen Beiträge gelten, die auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet werden. Es spricht nichts dagegen, Spenden über satzungsrechtliche Bestimmungen zu Mitgliedsbeiträgen zu erklären. Nichts spricht dagegen, die jeweilige Satzung den finanziellen Gegebenheiten anzupassen.

Da gemäß dem neuen Modell des Chancenausgleichs die Zahl der Parteimitglieder als Berechnungsfaktor relevant wird, ist es konsequent, daß gemäß § 23 des Gesetzentwurfes die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder im Rechenschaftsbericht enthalten sein muß. Diese Zahl ist von den Wirtschaftsprüfern zu testieren. Es stellt sich das Problem, auf welcher Grundlage ein Testat durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt. Soll er die Zahlen zu Grunde legen, die ihm von den Bundes- bzw. Landesschatzmeistern gegeben worden sind? Soll er überprüfen, ob die Zahlen, die ihm mitgeteilt werden, mit der Realität übereinstimmen? Wenn ja, soll er empirische Untersuchungen in einzelnen Kreisverbänden vornehmen, um herauszubekommen, ob die schriftlich festgehaltenen Zahlen mit der Realität übereinstimmen? Was ist, wenn er aus einigen Kreisverbänden Anhaltspunkte dafür hat, daß mit Zahlen großzügig umgegangen worden ist? Muß er dann eine Untersuchung aller Kreisverbände vornehmen? Wenn ja, auf welcher Grundlage, mit welchen Eingriffsmöglichkeiten? Die Schwierigkeiten, die der Wirtschaftsprüfer hat, um mit gutem Gewissen die Mitgliederzahl zu testieren, führen zu weiteren Problemen: Wenn der Wirtschaftsprüfer die Zahl, die im Rechenschaftsbericht auftaucht, testiert hat, so heißt dies ja noch nicht, daß Vertreter anderer Parteien von der Richtigkeit der Zahlen überzeugt sein müssen. Da die Festlegung der Mitgliederzahl bei der einen Partei finanzielle Rückwirkungen auf andere Parteien haben können, haben diese ein finanzielles und rechtliches Interesse zu erfahren, ob die Zahlen tatsächlich mit der Realität übereinstimmen. Nicht nur das: sofern sie den Verdacht haben, die Zahlen seien manipuliert, müssen sie aus rechtsstaatlichen Gründen die Möglichkeit haben, gegen die Festsetzung der Mitgliederzahl Klage zu erheben. Anbieten würde sich eine Stufenklage, in dem zuvor Klage auf Auskunft und dann Feststellungsklage erhoben wird. Diese Klage müßte gerichtet sein gegen die jeweilige Partei; unter Umständen gegen den Wirtschaftsprüfer. Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen jedenfalls nicht vereinbar ist es, wenn die anderen Parteien gegen die Festsetzung der Mitgliederzahl juristisch nichts unternehmen könnten, obwohl die Festsetzung finanzielle Rückwirkungen hat. Die Durchführung solcher Rechtsverfahren dürfte allerdings mit erheblichen Problemen verbunden sein, da in diesem Verfahren die Parteien Auskunft über ihre innere Struktur und ihre Mitglieder geben müßten. Dies berührt einerseits die Autonomie der Parteien, andererseits Datenschutzrechte der Parteimitglieder. Es zeigt sich auch insoweit, daß der Gesetzentwurf nicht besonders durchdacht ist. Der Grund ist, daß mit dem Berechnungsfaktor Mitgliederzahl eine Kategorie in die Berechnung des Chancenausgleichs eingeführt wird, die von den Parteien in Grenzen selbst festgesetzt wird. Dagegen ist die Anzahl der Zweitwähler im jetzt geltenden Berechnungsverfahren maßgeblicher Faktor. Für die Parteien ist dies eine objektive Kategorie in dem Sinne, daß sie von ihnen nicht manipulativ festgelegt werden kann.

Vergleicht man das neue Berechnungsmodell mit dem alten Berechnungsmodell des Chancenausgleichs, so führen beide Systeme zu Ergebnissen, die mit der Verwirklichung der Idee des Chancenausgleichs wenig zu tun haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Chancenausgleich als gesetzliches Instrument anerkannt. Allerdings hat es dabei betont, daß die Gewährung von Steuervergünstigungen und der Chancenausgleich in einem untrennbaren Wirkungszusammenhang miteinander stehen⁵. Dieser Wirkungszusammenhang ist im vorgeschlagenen Modell nicht gegeben. Um exakt beurteilen zu können, ob der Chancenausgleich im vorgeschlagenen Modell besser als das bestehende Gesetz in der Lage ist, Steuervergünstigungen zu kompensieren, ist es erforderlich, über die Höhe der Steuervergünstigungen Informationen, d. h. empirisches Material zu bekommen. Im Gesetzentwurf ist darüber nichts zu finden. Das vorgeschlagene Modell ist auch nicht zustande gekommen auf der Grundlage einer Analyse empirischer Befunde. Es sollte lediglich sichergestellt werden, daß die unterschiedlichen Parteiinteressen materiell befriedigt werden. Eine solche Vorgehensweise widerspricht dem, was das Bundesverfassungsgericht für verfassungsgerichtlich richtig gehalten hat. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, seine Prognose, bei Spenden und Mitgliederbeiträgen liege der durchschnittliche Steuervorteil bei 40%, mit empirischem Material zu überprüfen⁶. Das ist nicht geschehen. Möglicherweise würde sich herausstellen, daß der geschätzte Steuervorteil zu niedrig angesetzt ist. Dies würde nicht nur zur Folge haben, daß das geltende Gesetz für die Zukunft als verfassungswidrig anzusehen wäre, sondern würde auch der vorgeschlagenen Regelung jeglichen Boden entziehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß einerseits die völlige oder überwiegende Deckung des Geldbedarfs der Parteien aus öffentlichen Mitteln mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren sei, andererseits es jedoch gerechtfertigt sei, den Parteien die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfs von Staats wegen zu ersetzen⁷. Das Gebot der Staatsfreiheit der Willensbildung findet nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts seine Grenze im Wahlakt, der ein Staatsorgan konstituiert. Die in § 18 Abs. 5 des Gesetzentwurfes vorgesehene Einführung eines »Grundbetrags« dürfte freilich eine im Sinne des Bundesverfassungsgerichts verbotene direkte Form der Parteienfinanzierung darstellen. Der Grundbetrag ist zwar prozentual orientiert an der Gesamtsumme der Wahlkampfkostenerstattung. Dieser Bezugspunkt ist jedoch kein logisch zwingender. Wenn in der Begründung auf die notwendige »kontinuierliche« Ansprache aller Wahlberechtigten und die auch dafür unterhaltene Organisation hingewiesen wird, wird inhaltlich die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Differenzierung zwischen Wahlkampfkostenerstattung und allgemeiner Parteifinanzierung aufgegeben und jede Tätigkeit der Parteien zur Wahlvorbereitung erklärt. Damit wird jedoch faktisch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ignoriert, wengleich verbal mit der Ankopplung des Grundbetrages an die Wahlkampfkostenerstattung ihr Rechnung getragen wird. Bereits die Pauschalierung der Wahlkampfkostenerstattung im alten Gesetz und die damit geschaffene Möglichkeit, die erhaltenen Gelder für andere Zwecke als Wahlkampfszwecke zu verwenden, war ein Schritt in Richtung allgemeiner Parteifinanzierung. Der Grundbetrag stellt einen weiteren großen Schritt in diese Richtung dar, weil er sich inhaltlich völlig löst vom Begriff des Wahlkampfs. Es ist nicht zu erkennen, wie der Grundbetrag in Einklang zu bringen ist mit der früheren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Überdies ist er gemäß § 18 Abs. 6

⁵ BVerfGE 73, 40 (86).

⁶ BVerfGE 73, 40.

⁷ BVerfGE 20, 56 ff.

gebunden an ein Quorum, wonach mindestens 2,5% der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht sein müssen. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits früher die Auffassung vertreten, daß bei den Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit der Wahlkampf Bemühungen eine 2,5% Grenze nicht vertretbar war⁸ und die entsprechende Regelung für Wahlkampfkosten für verfassungswidrig erklärt.

Die von Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG geforderte Transparenz der Parteifinanzierung ist bereits vom Bundesverfassungsgericht restriktiv interpretiert worden in dem Sinne, daß dieser Bestimmung Genüge getan wird, wenn lediglich Spender benannt werden, deren Spende ihrer Höhe nach für eine Partei maßgeblich ins Gewicht fällt. Die in § 25 des Parteiengesetzes festgelegte Grenze von 20 000 DM hat das Bundesverfassungsgericht für in Einklang mit der Verfassung erklärt⁹. Dennoch erscheint die in § 25 Abs. 2 vorgesehene Anhebung der Grenze für die Offenlegung der Spenden von 20 000 DM auf 40 000 DM auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts problematisch. Der in der Begründung des Gesetzentwurfs gegebene Hinweis auf die seit 1968 eingetretene Geldentwertung stellt keine überzeugende Begründung dar. Entscheidend hängt die Frage des politischen Einflusses eines Spenders aus dem Jahre 1988, der 40 000 DM gespendet hat, im Verhältnis zu einem Spender aus dem Jahre 1968, der 20 000 DM gespendet hat, davon ab, inwieweit er durch die Höhe der Spende gegenüber anderen Spendern herausragt. Dazu wird in der Begründung des Gesetzentwurfs nichts gesagt. So kann es etwa sein, daß die Spendenfreude nicht mit der Geldentwertung Schritt gehalten hat und deswegen eine Spende von 40 000 DM für Parteien exorbitant hoch ist.

IV. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die vorstehenden Anmerkungen zur verfassungsrechtlichen Problematik des Gesetzentwurfes zur Änderung des Parteiengesetzes vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können als Empfehlung mißverstanden werden, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Eine solche Empfehlung ist jedoch zumindest vorschnell.

Für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Parteienfinanzierung ist ihre Widersprüchlichkeit charakteristisch. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Rechtsprechung mehrfach geändert. So hat es zunächst hingenommen, daß den politischen Parteien ganz allgemein finanzielle Mittel von Staats wegen zur Verfügung gestellt worden sind; diese Rechtsprechung wurde später eingeschränkt, indem lediglich die Wahlkampfkostenerstattung für verfassungsmäßig erklärt wurde; die einschränkende Rechtsprechung wiederum wurde eingeschränkt durch den extensiven Begriff des Wahlkampfs. Um es in den subtil-bösen Worten eines Grundgesetz-Kommentars zu sagen: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung läßt sich nur in ihrer historischen Abfolge darstellen¹⁰. Weniger widersprüchlich als die Judikatur zur Parteienfinanzierung verläuft die wirkliche Parteienfinanzierung. Charakteristisch ist ihr steter Anstieg, wenn gleich Formen und Begriffe sich – auch unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Urteile – gewandelt haben. Zwischen dem steten Anstieg öffentlicher Mittel an die Parteien und einer höchst widersprüchlichen und inkonsistenten Rechtsprechung zu diesem Problemkomplex gibt es einen evidenten Zusammen-

⁸ BVerfGE 24, 299 (339 ff.).

⁹ BVerfGE 24, 299 (356).

¹⁰ Leibholz/Rinck, Anm. 10 zu Art. 21.

hang. Offenbar ist es nicht ganz einfach, das politische Ansinnen der Parteien, öffentliche Mittel zu erhalten, in Einklang mit der Verfassung zu bringen. Das verfassungsrechtliche Grundproblem ist, daß bislang jede Form staatlicher Parteienfinanzierung den – strikt verstandenen – Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien jedenfalls dann verletzt, wenn es sich nicht um eine egalitäre Parteienfinanzierung, die alle Parteien unabhängig von ihrer Größe in gleicher Weise fördert, handelt¹¹. Die Chancengleichheit der Parteien ist jedoch verfassungsrechtlich elementar. Der demokratische Willensbildungsprozeß, in dem die Parteien lediglich ein Element darstellen, muß staatsfrei bleiben, da der Staat erst durch diesen Prozeß konstituiert werden soll. Dieser Sachverhalt wird im Kern vom Bundesverfassungsgericht ignoriert. Die Folge ist eine Rechtsprechung, die einerseits begriffssakrobatisch anmutet (z. B. »Wahlkampfkostenerstattung«), andererseits bloße politische Dezision ist (z. B. bei der Festlegung der steuerlichen Abzugsfähigkeit bis 100 000 DM). Auf diesem Hintergrund ist nicht nur Skepsis angebracht, ob das Bundesverfassungsgericht den Gesetzentwurf zur Änderung des Parteiengesetzes für verfassungswidrig erklären wird, auch wenn er im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung des Gerichts steht. Unabhängig vom Ausgang eines solchen Prozesses ist jedenfalls allemal zu befürchten, daß die Parteienfinanzierung ein Stück fortgeschrieben wird, und zwar auch dann, wenn einzelne Elemente des Gesetzentwurfes für verfassungswidrig erklärt werden. Darüber hinaus würden die zutiefst irrationalen Grundlagen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen erneuten Legitimationsschub bekommen.

V. Plädoyer für die Abschaffung der Parteienfinanzierung

Die Parteienfinanzierung hat eine Bedingung gesetzt, die bewirkt hat, daß sich die Parteien aus der notwendigen Verflechtung mit der demokratischen Gesellschaft gelöst haben. Sie hat die Gründung neuer Parteien erschwert und erschwert sie noch, und sie hat die Kartellierung von Politik durch etablierte Parteien mitbedingt. Argumentativ spricht mithin alles dafür zu fordern, die Parteienfinanzierung abzuschaffen. Allerdings sind solche Argumente einem simplen, aber durchaus durchschlagendem Einwand ausgesetzt: Sie sind machtpolitisch irrelevant, weil sie nur Relevanz bekommen können, indem sie von den Parteien aufgenommen werden, die ein vehementes Interesse an der Fortschreibung des Status Quo haben. Argumente gegen die Parteienfinanzierung haben daher einen fast utopischen Charakter. Symptomatisch ist, daß die in vielen Medien geäußerte Kritik an der Änderung des Parteiengesetzes meist bloß ökonomisch argumentiert. Das grundlegende demokratietheoretische Problem klingt allenfalls an. Den Parteien ist es in so hohem Maße gelungen, die Vorstellung zu erzeugen, es sei zwecklos, sich gegen die Parteienfinanzierung zu wenden, daß grundsätzliche Argumente gegen die Parteienfinanzierung schon gar nicht mehr geäußert werden und lediglich finanzielle Erwägungen die Chance haben, Gehör zu finden.

Soll Mensch sich also bescheiden und moderate Vorschläge machen, die in Richtung Begrenzung der finanziellen Ausgaben hinauslaufen? Oder soll Mensch fordern, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden zu begrenzen auf die »Kleinspenden-Regelung«, wodurch das Instrument des Chancenausgleichs überflüssig wäre? Solche Vorschläge sind gut gemeint, deren Realisierung wäre sicherlich allemal besser als die Durchführung dessen, was CDU/CSU, FDP und SPD wollen. Mitreißen können solche Vorstellungen jedoch deswegen nicht, weil die Phantasie

¹¹ Es versteht sich, daß eine solche Form der Parteienfinanzierung ein Paradoxon wäre.

fehlt, sich auszumalen, daß die Realisierung solcher Forderungen tatsächlich den herrschenden Typus von Parteien verändert. Das Abstraktum »politischer Willensbildungsprozeß« darf nicht länger auf die Besetzung des politischen Raumes durch politische Parteien hinauslaufen. Anstelle einer Diskussion über juristisch-technische Regelungen zur Parteienfinanzierung ist notwendig eine Diskussion darüber, wer es sich leisten kann, Politik zu machen, welche Bedingungen bewirken, daß Bürger und Bürgerinnen lieber ins Schwimmbad gehen denn in eine politische Veranstaltung, welche Chancen bestehen, innerhalb der Arbeitszeit über Politik zu reden, sich politisch zu betätigen; welche Wirkungen staatlicher Zuschüsse an Parteien für innerparteiliche Demokratie erzeugt werden; welche Mitwirkungsmöglichkeiten parteilose Bürger und Bürgerinnen haben, sich politisch zu betätigen usw. Der politische Prozeß produziert alltäglich massenhaft Probleme, die es wert sind, ernsthaft diskutiert zu werden. Die Diskussion über Parteienfinanzierung ist an sich langweilig und öde, wenn die Parteienfinanzierung nicht Widerspiegelung und Reproduktion eines Parteientypus wäre, bei dem es nicht ganz leicht vorstellbar ist, daß es sich lohnt, sich politisch zu engagieren. Ein letztes: Würde die Parteienfinanzierung ersetzt durch ein System, das den politischen Willensbildungsprozeß subventioniert, es z. B. ermöglicht, daß Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für politische Betätigungen Lohnfortzahlung bekommen, daß Väter und Mütter finanziell unterstützt werden, wenn sie an einer Parteiveranstaltung teilnehmen und deswegen eine Kinderbetreuungsperson zu bezahlen haben, so hätte ich keine Bedenken, finanziell staatliche Mittel einzufordern. Die Parteienfinanzierung ist eben kein finanzielles Problem.

Ingo Michels

Zur Situation von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken im Strafvollzug

Seit dem Oktober 1985 liegen bundeseinheitliche Regelungen zum Umgang mit HIV-Infizierten im Strafvollzug vor, die der Strafvollzugsausschuß der Länder erarbeitet hat und die in die länderspezifischen Erlasse Eingang gefunden haben. Darin wird die ausdrückliche Testempfehlung insbesondere für intravenös Drogenabhängige in den Gefängnissen festgelegt. Sie wird in Niedersachsen, Berlin, Hamburg, Bremen und im Saarland als freiwillig deklariert, ist aber vielfach mit der psychosozialen Drucksituation im Gefängnis verknüpft.

In NRW, Hessen und Bayern wird zudem unter Bezugnahme auf den § 101 StVollzG eine Zwangstestung als rechtmäßig angesehen, auch wenn sie in der Praxis noch nicht durchgeführt worden ist.¹

¹ In NRW ist dies im Erlaß vom 13. 3. 1987 so geregelt. Im neuen, jetzt gültigen Erlaß vom 13. 1. 1988 ist dieser Passus – auf entsprechenden öffentlichen Druck sowohl der AIDS-Hilfen, der evangelischen Gefängnispfarrer und auch der innerparteilichen Auseinandersetzung innerhalb der SPD – zwar offiziell zurückgenommen worden, in einer Durchführungsverordnung des Vollzugsamtes Köln vom 11. 2. 1988 heißt es jedoch: »Die Tatsache, daß in den o.g. Erlaß viele Regelungen nicht mehr ausdrücklich festgelegt sind, hat für deren Gültigkeit *keine Bedeutung*. Alles Überflüssige oder Selbstverständliche ist nicht aufgenommen worden. So ergibt sich die Möglichkeit einer Zwangsbehandlung aus § 101 StVollzG. Eine Benennung hätte *nur deklaratorische* Bedeutung gehabt.« (Unterstreichung des Autors) In Hessen ist im Erlaß vom 5. 12. 1985 festgelegt: »Alle Gefangenen sind zur Teilnahme an einer Untersuchung verpflichtet. Sollte ein Gefangener eine Untersuchung verweigern, ist er nachdrücklich